Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1964

Der parlamentarische Staatssekretär
des Bundesministers für Wirtschaft

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Berücksichtigung der Wirtschaft des Zonenrandgebietes bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Steinmetz, Burgemeister, Enk, Dr. Huys, Dr. Jahn (Braunschweig), Dr. Jungmann, Kühn (Hildesheim), Rock und Genossen — Drucksache V/1845 —**

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gleichzeitig die Möglichkeiten des Angebotes zwischen Großbetrieben und kleineren Unternehmungen zu vermindern, entschloß sich die Bundesregierung im Laufe der vergangenen Jahre, bei der Vergabe von Aufträgen gewisse Möglichkeiten der Berücksichtigung kleinerer Betriebe gesetzlich zu gewährleisten. Dazu gehören die Vorschriften und Erlasse hinsichtlich der Berücksichtigung der Wirtschaft im Zonenrandgebiet sowie die Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes.

Die Bundesregierung erließ am 31. März 1954 die „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen". Darüber hinaus erließ der Bundesminister der Verteidigung für seinen Amtsbereich am 14. September 1966, Aktenzeichen W II 1 — Az. 76-04-02, unter Aufhebung seines Erlasses vom 14. Juli 1956 die Bestimmungen über die „Beteiligung mittelständischer Gewerbetreibender an den Beschaffungen zur Deckung des Verteidigungsbedarfs". Zur wirksameren Förderung der mittelständischen Gewerbetreibenden wurden besondere Feststellungen getroffen: Sind mittelständische Gewerbetreibende gleichzeitig bevorzugte Bewerber im Sinne der Richtlinien der Bundesregierung vom 31. März 1954, so können ihnen Mehrpreise bewilligt werden, wenn sie die wirtschaftlichsten Angebote nur geringfügig überschreiten. Später wurden diese Richtlinien durch folgenden wichtigen Passus ergänzt: „Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet nicht nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so kann ihm eingeräumt werden, für eine oder mehrere Teilleistungen in den, bei der Vergabe noch für einen Zuschlag in Betracht kommenden Preis einzutreten."

Damit hat die Bundesregierung alle Ressorts und die ihnen nachgeordneten Vergabestellen angewiesen, bei allen öffentlichen Aufträgen dem gewerblichen Mittelstand, vor allen Dingen im Zonenrandgebiet, Gelegenheit zur Beteiligung zu geben und ihn im Rahmen der Vergabegrundsätze in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, von den in den Vergabebestimmungen enthaltenen Möglichkeiten zugunsten des gewerblichen Mittelstandes weitgehend Gebrauch zu machen.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Trotz dieser Anweisung der Bundesregierung ist es im Zonenrandgebiet immer wieder vorgekommen, daß Auftragsvergaben, die nach diesen Richtlinien an Betriebe des Zonenrandgebietes hätten vergeben werden müssen, außerhalb des Zonengrenzgebietes vergeben wurden.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung, was sie zu tun gedenkt, um der Einhaltung der von ihr herausgegebenen Richtlinien Nachdruck zu geben. Wir glauben, daß eine solche Maßnahme zur Zeit umsomehr erforderlich ist, da durch die Streichungen im Haushalt der einzelnen Ressorts das zu vergebende Auftragsvolumen für mittelständische Betriebe und insbesondere für Betriebe des Zonenrandgebietes ohnehin stark geschwächt ist, wie die hohe Arbeitslosenziffer in fast allen Kreisen des Zonenrandgebietes zeigt.

Wir schlagen deshalb vor, die in den herausgegebenen Richtlinien enthaltenen Vorschriften, die meist nur als Kann-Vorschriften gedacht sind, in Soll-Vorschriften umzuwandeln.

Wir halten es für dringend erforderlich, die Richtlinien der Bundesregierung für die Auftragsvergabe an Gewerbetreibende im Zonenrandgebiet stärker zur Anwendung zu bringen, um das West-Ost-Gefälle in der Bundesrepublik nicht noch größer werden zu lassen.

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

I.

Sie befaßt sich mit zwei Fragenkomplexen, die ihrem Inhalt nach verschiedene Zielsetzungen haben.

Auf der einen Seite geht sie aus von dem Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung über die Beteiligung mittelständischer Gewerbetreibender an den Beschaffungen zur Dekkung des Verteidigungsbedarfs vom 14. September 1966 (Aktenzeichen W II 1 — Az. 76-04-02, Amtsblatt des Bundesministers der Verteidigung 1966, Seite 347).

Zum anderen verweist sie auf die Richtlinien der Bundesregierung für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 31. März 1954 (Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954).

1. Der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 14. September 1966 enthält eine Regelung die eigens für Beschaffungen des Verteidigungsbedarfs getroffen ist, um mittlere und kleinere Unternehmen in angemessenem Umfang an diese Aufträge heranzuführen.

   Diesen Unternehmen wird keinerlei preisliche Bevorzugung gewährt. Es geht ausschließlich darum, ihnen auch bei Ausschreibungen größeren Umfangs eine Beteiligungschance zu geben, die sie ohne den Erlaß wahrscheinlich nicht hätten. Der Bundesminister der Verteidigung hat in seinem

Erlaß ausdrücklich auf den Vorrang hingewiesen, den die Richtlinien der Bundesregierung vom 31. März 1954 haben. Der Vorrang bewirkt, daß ein bevorzugter Bewerber den nach diesen Richtlinien möglichen Mehrpreis auch dann erhalten soll, wenn er als mittelständischer Gewerbetreibender bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten.

Die Problematik des Erlasses über die Beteiligung mittelständischer Gewerbetreibender wurde bereits in der Kleinen Anfrage — Drucksache V/695 — angesprochen und in der dazu ergangenen Antwort — Drucksache V/857 — eingehend dargelegt.

2. Im Gegensatz zu der erwähnten Mittelstandsregelung des Bundesministers der Verteidigung gelten die Richtlinien der Bundesregierung vom 31. März 1954 für die Auftragsvergabe aller Bundesressorts. Sie werden auch von den meisten Bundesländern bei deren Auftragsvergabe befolgt. Sie bestimmen, daß bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben die bevorzugten Gruppen in angemessenem Umfang aufzufordern sind, Angebote abzugeben. Für die Zuschlagserteilung ist festgelegt, daß ein bevorzugter Bewerber den Auftrag erhalten soll, wenn sein Angebot ebenso wirtschaftlich ist wie das eines anderen Bieters oder nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt. Als geringfügig wird eine Überschreitung des wirtschaftlichsten Angebots dann angesehen, wenn der Mehrpreis je nach Auftragshöhe 0,5% bis 5% ausmacht.

Der Bundestagsausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat unter Abschnitt III 4 seines einstimmig vom Plenum des Deutschen Bundestages gebilligten Berichtes — Drucksache IV/3668 — angeregt, die Förderung des Zonenrandgebietes zu verbessern. Er hat empfohlen, das Zonenrandgebiet bei der Vergabe öffentlicher Aufträge dadurch zu bevorzugen, daß die sogenannte Geringfügigkeitsskala erhöht und für Bewerber aus dem Zonenrandgebiet die Möglichkeit geschaffen wird, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. Entsprechend dieser Anregung hat der Bundesminister der Verteidigung unter Vorwegnahme einer einheitlichen Regelung für alle Bundesbehörden in einem Erlaß vom 25. November 1966 (W II 1 — Az. 76-04-01, Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1966, Seite 446) zusätzliche Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet festgelegt. Dadurch sollen die dort ansässigen Unternehmer unabhängig davon gefördert werden, ob es sich um mittelständische Gewerbetreibende handelt oder nicht. Eine ähnliche Regelung hat die Bayerische Staatsregierung mit ihrer Bekanntmachung vom 20. März 1967 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 23. März 1967) für Aufträge des Landes Bayern getroffen.

II.

Die Bundesbehörden sind gehalten, die in den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. März 1954 aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen. Der Bundesregierung sind bisher keine Fälle bekannt geworden, in denen sich Bundesbehörden über diese Richtlinien hinweggesetzt hätten.

1. Um die Förderung des Zonenrandgebietes zu verbessern, werden die genannten Richtlinien z. Z. mit dem Ziel überarbeitet, die Vorschläge des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen zu verwirklichen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat einen entsprechenden Entwurf bereits ausgearbeitet und darüber mit den anderen Bundesressorts im Grundsatz Einigung erzielt. Die Beratungen mit den Bundesländern und den Wirtschaftsverbänden stehen kurz vor ihrem Abschluß. Mit einem Beschluß der Bundesregierung, zusätzliche Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet einzuführen, ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

   Die Bundesregierung ist bemüht, durch die beabsichtigte Novellierung der Richtlinien dazu beizutragen, die Wirtschaftskraft des Zonenrandgebietes zu stärken und für Bewerber aus diesem Gebiet die Möglichkeiten zu verbessern, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen.

2. Die maßgebende Bestimmung des § 4 der Richtlinien der Bundesregierung vom 31. März 1954, die den Inhalt der Bevorzugung festlegt, ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Es ist vorgesehen, auch die neuen Maßnahmen als Soll-Bestimmungen einzuführen.

III.

Die Bundesregierung hat von jeher besonders darauf geachtet, daß die berechtigten Belange der Wirtschaft des Zonenrandgebietes durch entsprechende Förderungsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hofft, daß durch die beabsichtigten Verbesserungen die Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet in verstärktem Umfang öffentliche Aufträge erhalten. Sie wird den Bundesländern nahelegen, die neuen Richtlinien auch ihrerseits bei der Auftragserteilung durch Landesbehörden anzuwenden und dadurch zur Unterstützung des Zonenrandgebietes beizutragen.

Arndt